

PCT

(Original in elektronischem Format)

VIII-3-1	Erklärung: Berechtigung, Priorität zu beanspruchen Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, eine Priorität zu beanspruchen, in Fällen, in denen der Anmelder nicht der Anmelder der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, ist oder in Fällen, in denen sich der Name des Anmelders seit dem Einreichen der früheren Anmeldung geändert hat (Regeln 4.17 Ziffer iii und 51bis.1 Absatz a Ziffer iii): Name	In bezug auf diese internationale Anmeldung EVONIK OPERATIONS GMBH ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, die Priorität der früheren Anmeldung Nr. 19151100.5 zu beanspruchen:
VIII-3-1 (viii)		Der Name des Anmelders hat sich am 04. November 2019 (04.11.2019) von EVONIK DEGUSSA GMBH in EVONIK OPERATIONS GMBH geändert.